

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>§ 1 Sitz und Name Der Verein führt den Namen Musikverein „Cäcilia“ Hövel. Er hat seinen Sitz in Sundern-Hövel und soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Musikverein „Cäcilia“ Hövel e.V.</p>	<p>§ 1 Sitz und Name (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Cäcilia Hövel e.V.“ - nachstehend „Verein“ genannt - und hat seinen Sitz in Sundern (Sauerland). (2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 917 beim Amtsgericht Arnberg eingetragen.</p>	<p>Da der Verein mit der Ursatzung in das VR eingetragen worden ist, erfolgt eine andere Formulierung.</p>
<p>§ 2 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Musikverein „Cäcilia“ Hövel ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 2 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Die Nennung des Vereinsnamens ist entbehrlich.</p>
<p>§ 3 Zweck (allgemein) Der Musikverein „Cäcilia“ Hövel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist im Besonderen die Pflege der deutschen Volksmusik, aber auch des internationalen Musiziergutes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Proben verwirklicht, in denen sich der Musikverein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Ein besonderes Anliegen des Musikvereins ist es, durch intensive Jugendarbeit auch die jungen Menschen für die Volksmusik zu interessieren, um so einen Fortbestand dieses wichtigen Kulturgutes zu erreichen.</p> <p>Der Verein will darüber hinaus den musikalischen Rahmen kirchlicher Feiertage gestalten, aber auch gesellige Veranstaltungen musikalisch begleiten, um auf diese Weise dem Gemeinschaftsgefühl innerhalb und außerhalb der Gemeinde dienlich zu sein.</p>	<p>§ 3 Zweck (allgemein) (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies ist vorrangig die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe. (2) Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Proben verwirklicht, in denen sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorbereitet. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, durch intensive Nachwuchsförderung junge Menschen für die Blasmusik zu begeistern, um so einen Fortbestand dieses wichtigen Kulturgutes zu erreichen. (3) Der Verein übernimmt die musikalische Ausgestaltung weltlicher und kirchlicher Veranstaltungen, um auf diese Weise dem Gemeinschaftsgefühl und der Brauchtumpflege dienlich zu sein. (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.</p>	<p>Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Abschnitte nummeriert. Die Formulierungen sind redaktionell überarbeitet und der Abgabenordnung entnommen.</p> <p>Neu aufgenommen</p>
<p>§ 4 Zweck (wirtschaftlich) Der Musikverein „Cäcilia“ Hövel ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nicht für Spenden an politische Parteien und Vereinigungen oder für sonstige parteipolitische Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 4 Zweck (wirtschaftlich) (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Mittel des Vereins dürfen nicht für Spenden an politische Parteien und Vereinigungen oder für sonstige parteipolitische Zwecke verwendet werden.</p>	<p>Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Abschnitte nummeriert.</p>
<p>§ 4a Vergütungen für die Vereinstätigkeit (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Bei Bedarf können satzungskonforme Dienstleistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p>	<p>§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Bei Bedarf können satzungskonforme Dienstleistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p>	<p>Keine Veränderungen</p>

<p>§ 5 Mitgliedschaft Der Musikverein „Cäcilia“ Hövel besteht aus:</p> <p>a) aktiven Mitgliedern b) passiven Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern</p> <p>5.1. Aufnahme Das Aufnahmeorgan des Musikverein „Cäcilia“ Hövel ist bei passiven Mitgliedern der Vorstand, bei aktiven Mitgliedern der geschäftsführende Vorstand nach Zustimmung des Dirigenten und Beratung mit der Versammlung der aktiven Musiker.</p> <p>5.1.1. aktive Mitglieder Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Gemeinschaft des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel musizieren möchte und die Vereinsstatuten anerkennt. Der Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, in einer Versammlung der aktiven Mitglieder über eine Neuaufnahme entscheiden zu lassen. Es zählt die einfache Mehrheit. Sein Eintrittsgesuch kann das zukünftige Mitglied mündlich oder schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand richten. Dieser entscheidet nach Zustimmung des Dirigenten und nach Beratung mit der Versammlung der aktiven Musiker mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des aktiven Mitglieds. Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Versammlung der aktiven Musiker mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Verweigert der Dirigent dem geschäftsführenden Vorstand die Zustimmung zu einer Aufnahme entscheidet ebenfalls die Versammlung der aktiven Musiker mit einfacher Mehrheit.</p> <p>5.1.2. passive Mitglieder Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu musizieren. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies kann handschriftlich, maschinengeschrieben oder über das Aufnahmeformular des Musikverein „Cäcilia“ Hövel e.V. geschehen. Es ist dabei anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse (Straße, Wohnort, Postleitzahl), Bankadresse. Der Antrag ist persönlich handschriftlich zu unterschreiben. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist dem Betroffenen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Die Ablehnung eines passiven Mitglieds ist ausführlich und stichhaltig auf der nächsten Generalversammlung zu begründen. Die Generalversammlung kann den Beschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben.</p> <p>5.1.3. Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel ernannt werden, welche sich um die Belange des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel besonders verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand oder von anderen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Vorschläge sind 8 Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Prüfung einzureichen. Der Vorstand muss einen Vorschlag annehmen, wenn wenigstens 20 Mitglieder dies durch ihre Unterschrift fordern. Die Kandidaten für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind, unter Bekanntgabe der Gründe, der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft (1) Der Verein besteht aus:</p> <p>a) <u>aktiven Mitgliedern</u> Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Gemeinschaft des Vereins musizieren möchte und die Vereinsstatuten anerkennt.</p> <p>b) <u>fördernden Mitgliedern</u> Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu musizieren.</p> <p>c) <u>Ehrenmitgliedern</u> Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder des Vereins ernannt werden, welche sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Näheres wird in einer Ehrengangsordnung geregelt, die durch den Vorstand erlassen wird.</p> <p>(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform per E-Mail (mitglied@mv-hoewel.de) an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der antragstellenden Person Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.</p> <p>(3) Bei der Entscheidung über einen Antrag zur Aufnahme in das Hauptorchester ist durch den Vorstand vorab die Aktivenversammlung zu beteiligen. Eine Beteiligung im Rahmen einer regulären Probe ist für diesen Zweck ausreichend.</p>	<p>Der bisherige § 5 wird aus Gründen der Lesbarkeit in drei neue Paragraphen aufgeteilt und inhaltlich vereinfacht.</p> <p>Die Aufnahme-modalitäten sind in Abs. 2 neu geregelt.</p> <p>„Passives Mitglied“ wird durch „förderndes Mitglied“ ersetzt. Die Aufnahme-modalitäten sind in Abs. 2 neu geregelt.</p> <p>Die Bedingungen für die Mitgliedschaft ergeben sich durch die Mustersatzung des Landes NRW.</p> <p>Auf die Schriftform kann verzichtet werden und durch die Textform ergänzt, so dass auch elektronische Aufnahmeanträge möglich sind.</p>
--	--	--

<p>5.2. Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>5.2.1 Tod Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft im Musikverein „Cäcilia“ Hövel. Ein verstorbene Mitglied wird von der Musikkapelle auf seinen Weg zur letzten Ruhestätte begleitet. Die Kapelle umrahmt die Beisetzung in musikalisch würdiger und angemessener Weise. Außer bei extremen Witterungsverhältnissen ist zu diesem Anlass Uniform zu tragen. Auf ein der Trauerfeier entsprechendes Benehmen ist zu achten. Passive Mitglieder, welche außerhalb Hövels ihre letzte Ruhestätte finden, werden in der Regel nicht von der Kapelle auf dem Weg zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet. Stattdessen wird eine Kranzspende oder ein Gesteck gegeben. In begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Regel abweichen. Aktive Musiker werden, soweit es sich zeitlich und finanziell vertreten lässt, auch außerhalb Hövels musikalisch auf dem Weg zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet. Ebenso ist eine Kranzspende zu tätigen. Für Ehrenmitglieder gilt selbiges.</p> <p>5.2.2. Austritt Ein Mitglied des Musikverein „Cäcilia“ Hövel kann jederzeit aus dem Musikverein wieder austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Einschreiben anzuzeigen. Ausstehende Beiträge sind umgehend an den 1. Kassierer zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 1.7. eines Kalenderjahres aus dem Musikverein austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder die vor dem 1.7. austreten haben den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Es zählt das Datum des Einganges des Austrittgesuches.</p> <p>5.2.3. Ausschluss Ausgeschlossen werden können Mitglieder die: a) wegen Verbrechen und Vergehen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. b) bei Festlichkeiten oder Versammlungen den Anweisungen des Vorstandes direkt zuwiderhandeln. c) die den Bestand und das Ansehen des Musikverein „Cäcilia“ Hövel bzw. seiner Organe gefährden. d) die länger als zwei Jahre mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind. e) (nur für Aktive) die ohne besonderen Grund nur unzureichend und unvorbereitet zu Proben oder Auftritten erscheinen.</p> <p>Über den Ausschluss eines passiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Hierzu ist zunächst die betreffende Person per Einschreiben über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren. Innerhalb von 14 Tagen hat sie Gelegenheit sich schriftlich (Einschreiben) oder auf der Vorstandssitzung, wo über den Antrag verhandelt wird, zu diesen Vorwürfen zu äußern. Unterbleibt eine Äußerung der betreffenden Person, wird ohne diese über den Ausschluss verhandelt. Der Ausschluss ist der betreffenden Person innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben mit Rücksendebrief bekannt zu machen. Es gilt das Datum des Poststempels. Wird diese Frist überschritten ist der Ausschluss nichtig. Der Ausschluss ist der nächsten ordentlichen Generalversammlung begründet mitzuteilen. Sie kann, wenn sie mit dem Ausschluss nicht einverstanden ist, diesen mit einer 2/3 Mehrheit rückgängig machen.</p> <p>Ist ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen worden und mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so kann es innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Widerspruch gegen diesen Bescheid einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Widerspruchs eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet dann, nach dem der Vorstand und das betreffende Mitglied die Möglichkeit hatten ihre Positionen darzulegen, mit einfacher Mehrheit über einen weiteren Verbleib im Verein. Die anschließende Abstimmung ist geheim. Das betreffende Mitglied hat den Raum zu verlassen und ist nicht stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung durch die außerordentliche</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei einer juristischen Person infolge der Auflösung derselben. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes.</p> <p>(2) Der Austritt muss schriftlich oder in Textform per E-Mail (mitglied@mv-hoevel.de) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden. Die Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.</p> <p>(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.</p> <p>(4) Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Erklärung ist binnen eines Monats schriftlich oder in Textform per E-Mail (vorstand@mv-hoevel.de) an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Verbleib des Mitglieds im Verein. Bis dahin wird die Mitgliedschaft ruhend gestellt. Dem so ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p> <p>(5) Bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds des Hauptorchesters ist durch den Vorstand vorab die Aktivenversammlung zu beteiligen. Eine Beteiligung im Rahmen einer regulären Probe ist für diesen Zweck ausreichend.</p>	<p>Bisher keine Regelungen zu einer juristischen Person. Die Regelungen zur Beerdigung werden in die Ehrengsordnung aufgenommen.</p> <p>Aus Vereinfachungsgründen wird die Textform als ausreichend festgelegt.</p> <p>Die Regelungen zum Ausschluss und Austritt ergeben sich durch die Mustersatzung des Landes NRW und werden deutlich vereinfacht.</p> <p>Die Rechte des Vorstandes werden durch eine klare Regelung gestärkt.</p>
--	---	--

<p>Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein. Versäumt der Vorstand die fristgerechte Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der Ausschluss unwirksam.</p> <p>Eine ordentliche Generalversammlung kann von sich aus passive Mitglieder aus dem Verein, unter Angabe der unter § 5.2.3. aufgeführten Gründe, ausschließen. Hierzu ist zunächst ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein zu stellen. Wird dieser mit der Mehrheit der Stimmen angenommen, so ist dem betreffenden Mitglied, unter Bekanntgabe der Gründe, innerhalb von 8 Tagen per Einschreiben mitzuteilen, dass ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein gegen es vorliegt. Gleichzeitig ist dem betreffenden Mitglied der Termin der außerordentlichen Generalversammlung mitzuteilen, auf der über den Ausschluss verhandelt wird. Der Termin für die außerordentliche Generalversammlung darf nicht früher als 3 und nicht später als 4 Wochen nach dem Beschluss eines Antrags auf Ausschluss aus dem Verein stattfinden. Dort ist der betreffenden Person Gelegenheit zu geben sich zu den Vorwürfen zu äußern. Ist das betreffende Mitglied an diesem Tag verhindert, kann es sich per Einschreiben zu diesen Vorwürfen äußern. Der Brief muss bis einen Tag vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied seiner Wahl zu gegangen sein. Die Versammlung entscheidet in geheimer Abstimmung, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist, über den Ausschluss. Es zählt hierbei die 2/3 Mehrheit.</p> <p>Bei einem aktiven Mitglied ist die „Versammlung der aktiven Mitglieder“ schriftlich und innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Das betreffende aktive Mitglied erhält die Gelegenheit sich persönlich oder schriftlich vor der Versammlung zu äußern. Diese entscheidet ebenfalls mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung über den Ausschluss eines aktiven Mitgliedes, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Eine Berufung vor einer Generalversammlung ist nicht möglich. Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann ohne Zustimmung der „Versammlung der aktiven Mitglieder“ kein aktives Mitglied aus dem Verein entlassen. Niemand darf aufgrund seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner sozialen Herkunft, seiner politischen oder religiösen Anschauung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, es sei denn politische und religiöse Anschauung stehen im Widerspruch zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>(6) Niemand darf aufgrund seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner sozialen Herkunft, seiner politischen oder religiösen Anschauung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, es sei denn, die politische und religiöse Anschauung stehen im Widerspruch zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>Neu in die Satzung aufgenommen</p>
	<p>§ 8 Datenschutz</p> <p>(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.</p> <p>(2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.</p> <p>(3) Als Mitglied des Verbandes für Musik und Bildung NRW (VMB) ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.</p> <p>(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten – auch in Bild und Ton – veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.</p> <p>(5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.</p> <p>(6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.</p>	<p>Neu in die Satzung aufgenommen</p>

<p>§ 6 Organe Die Organe des Musikverein „Cäcilia“ Hövel sind:</p> <p>a) die ordentliche Generalversammlung b) die Versammlung der aktiven Mitglieder c) der Vorstand</p> <p>6.1. Die ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung des Musikverein „Cäcilia“ Hövel ist einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal, einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens eine Woche vor der Generalversammlung durch öffentlichen Aushang im Ort und durch Anzeige in den lokalen Tageszeitungen zu ergehen.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom einem der Vorsitzenden geleitet.</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl des Vorstandes b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes c) Entlastung des Vorstandes d) Festsetzung der Beitragsordnung</p>	<p>§ 9 Organe (1) Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung b) die Versammlung der aktiven Mitglieder c) der Vorstand</p> <p>(2) Beschlüsse der Organe erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter Anwesenheit deren Mitglieder. Sie können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Organe die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail (vorstand@mv-hoevel.de) auszuüben.</p> <p>(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.</p> <p>(5) Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder des Organs an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Organs ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform per E-Mail (vorstand@mv-hoevel.de) ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Vorstand. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse des jeweiligen Organs sein. Lediglich die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung in Präsenz erfolgen.</p> <p>(6) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung gelten gleichermaßen für Präsenz- oder Onlineversammlungen.</p> <p>(7) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen im Wege von Präsenz- oder Onlineversammlungen oder durch Umlaufverfahren trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren werden vom Vorstand geregelt.</p> <p>§ 10 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, einzuberufen. (2) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch öffentlichen Aushang im Infokasten an der Höveler Straße und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter www.mv-hoevel.de. Nachrichtlich werden auch die lokalen Printmedien informiert. (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (4) Die Versammlung wird vom einem der Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Versammlungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokollierung übernimmt in der Regel der Schriftführer, im Verhinderungsfall durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. (5) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl und Abwahl des Vorstandes b) Entgegennahme der Jahres- und Kassen-, und Kassenprüfungsberichte c) Entlastung des Vorstandes d) Festsetzung der Beitragsordnung</p>	<p>Der bisherige Paragraph 6 wird aus Gründen der Lesbarkeit in vier Paragraphen neu strukturiert und inhaltlich vereinfacht.</p> <p>„ordentliche Generalversammlung“ wird durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt</p> <p>Aufgrund der Erfahrung aus Zeiten der Corona-Pandemie ist vorsorglich eine Regelung für Online- und Präsenzveranstaltungen zu treffen.</p> <p>Redaktionelle Änderung Anpassung an die Realität. Da über die Printmedien immer weniger Personen erreicht werden können, soll die Einladung verpflichtend über andere Kanäle laufen. Die Ladungsfrist wird aufgrund der Rechtsprechung auf zwei Wochen festgesetzt.</p>
--	--	---

<p>e) Wahl zweier Kassenprüfer f) Satzungsänderung, -feststellung und -auslegung g) Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Vereinsauflösung, Ausschluss aus dem Verein, Änderung der Satzung und der Ernennung von Ehrenmitgliedern, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind durch den Schriftführer zu protokollieren.</p> <p>Der Schriftführer unterschreibt das Protokoll. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>Stimmberechtigt sind alle passiven Mitglieder des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel ab 16 Jahren und alle aktiven Mitglieder ebenfalls ab 16 Jahren. In dringenden und eiligen Fällen kann einer der Vorsitzenden eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn:</p> <p>a) 2 oder mehr Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes b) 3 oder mehr Mitglieder des Vorstandes c) 1/4 oder mehr Mitglieder des Musikverein „Cäcilia“ Hövel dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung muss spätestens 4 Wochen nach der Antragstellung einberufen werden. Ausnahmen bilden hier Satzungsänderungen, die in der Regel einer längeren Diskussion und Vertiefung bedürfen, wobei Beitragserhöhungen hiervon ausgenommen sind. Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist nur die persönliche Stimmabgabe möglich, eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Es werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, zu denen sie einberufen wird. Die Ergebnisse sind ebenfalls vom Schriftführer zu protokollieren.</p> <p>6.2. Die Versammlung der aktiven Mitglieder Die Versammlung der aktiven Mitglieder entscheidet über Angelegenheiten, bei denen weder der Vorstand die alleinige Entscheidungskompetenz noch die Generalversammlung über die nötige Sachkompetenz verfügt. Dies sind:</p> <p>a) Annahme oder Ablehnung von Veranstaltungen. b) Entlassung und Ernennung des Dirigenten. c) Ausschluss aktiver Mitglieder aus dem Verein. d) Die unter § 5.1.1. definierten Fälle.</p> <p>Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Ausschlusses eines aktiven Mitglieds, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen, die unter Punkt a) fallen, ist keine schriftliche Einladung erforderlich und die Abstimmung kann in einer normalen Probe erfolgen. Bei Abstimmungen, die unter Punkt b) und c) fallen, müssen die aktiven Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Schriftführer informiert werden. In besonderen Fällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die aktiven Mitglieder informieren. Aktive Mitglieder, welche an diesem Termin verhindert sind, können ihre Entscheidung schriftlich niederlegen und einem Vorstandsmitglied ihrer Wahl bis zum Beginn der Versammlung zukommen lassen. Dieses Vorstandsmitglied hat bei Beginn der Abstimmung die</p>	<p>e) Wahl von Kassenprüfern f) Satzungsänderung, -feststellung und -auslegung g) Ernennung von Ehrenmitgliedern h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen i) Auflösung des Vereins</p> <p>(6) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Vereinsauflösung, Änderung der Satzung und der Ernennung von Ehrenmitgliedern, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Näheres wird in einer Ehrungsordnung geregelt, die durch den Vorstand erlassen wird. Zur Vereinsauflösung und zu Satzungsänderungen wird auf die entsprechenden Paragraphen verwiesen. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung</p> <p>(7) Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.</p> <p>(8) In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn</p> <p>a) mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes b) mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes c) mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform per E-Mail (vorstand@mv-hoevel.de) verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach der Antragstellung einberufen werden. Ausnahmen bilden hier Satzungsänderungen, die in der Regel einer längeren Diskussion und Vertiefung bedürfen. Für die Beschlussfähigkeit ist Absatz 3 anzuwenden.</p> <p>§ 11 Die Versammlung der aktiven Mitglieder (1) Die Versammlung der aktiven Mitglieder entscheidet über Angelegenheiten, bei denen weder der Vorstand die alleinige Entscheidungskompetenz noch die Generalversammlung über die nötige Sachkompetenz verfügt. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Aktivenversammlung sind alle Mitglieder des Hauptorchesters. In terminlichen und organisatorischen Angelegenheiten gilt das volle Stimmrecht. In persönlichen Angelegenheiten, d. h. Ernennung und Entlassung von Dirigenten sowie Aufnahme und Ausschluss von aktiven Mitgliedern ist stimmberechtigt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. (3) Beratend können die Vorstandsmitglieder an der Aktivenversammlung teilnehmen, sofern sie keine aktiven Mitglieder des Hauptorchesters sind. (4) Die Aktivenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. (5) Die ordentliche Aktivenversammlung findet in der Regel im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. (6) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Aktivenversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf aktiven Mitgliedern des Hauptorchesters oder mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.</p>	<p>Erweiterung der Aufgaben aufgrund § 9 (3)</p> <p>Protokollierung in § 10 (2) geregelt</p> <p>Konkretisierung der Stimmauszählung</p> <p>Konkretisierung der Stimmberechtigung</p> <p>Vereinfachung zur Einberufung einer beschlussfähigen außerordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>Folgender Beschlussvorschlag wurde durch den Vorstand der letzten Aktivenversammlung am 09.11.2025 aufgrund des letzten Satzes der alten Satzung zu 6.2 vorgelegt und einstimmig beschlossen:</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Versammlung der aktiven Mitglieder des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel stimmt der Neufassung des § 6 Absatz 2 zu.</p> <p>Wesentliche Veränderungen a) In der aktuellen Satzung ist geregelt, dass die Aktivenversammlung einen Dirigenten ernennen und entlassen kann. Eine Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Dirigent(in) und Hauptorchester ist nur zum Wohle des Vereins möglich, wenn eine gegenseitige Vertrauensbasis vorhanden ist. Für die</p>
---	---	---

<p>Schriftstücke dem Versammlungsleiter zu übergeben. Dieser hat sie mit den anderen abgegebenen Stimmen auszählen und anschließend die Zettel zu vernichten. Die Abstimmungen sind geheim. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Aktive Mitglieder sind diejenigen Musiker, die fest im Blasorchester mitspielen, und 16 Jahre oder älter sind. Die entsprechende Liste ist beim Schriftführer zu erhalten.</p> <p>§ 6 Absatz 2 (Die Versammlung der aktiven Mitglieder) der Satzung kann nur geändert werden, wenn sowohl die „Versammlung der aktiven Mitglieder“ als auch die ordentliche Generalversammlung diesem mit der erforderlichen Stimmenmehrheit zustimmt.</p> <p>6.3. Der Vorstand Der Vorstand wird auf der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Er vertritt den Musikverein „Cäcilia“ Hövel gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist: der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vorsitzenden b) dem Schriftführer c) dem 1. Kassierer <p>Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Weiterhin gehören dem Vorstand mit vollem Stimmrecht an:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) der 2. Kassierer e) der Jugendleiter f) zwei Notenwarte g) der Inventarverwalter <p>Mit Stimmrecht in musikalischen Angelegenheiten, ansonsten in beratender Funktion gehört dem Vorstand an:</p> <ul style="list-style-type: none"> h) der Dirigent <p>Die unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Dirigenten, werden von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.</p>	<p>(7) Die Einladung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin über den Schriftführer oder im Vertretungsfall durch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied.</p> <p>(8) Die Versammlungsleitung obliegt einem der beiden Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch einen von der Versammlung gewähltem Versammlungsleiter.</p> <p>(9) Sofern die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(10) Die Aktivenversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Annahme oder Ablehnung von Veranstaltungen Alternativ zur Aktivenversammlung können die Abstimmungen auch in einer Probe oder über elektronische vereinsinterne Kommunikationssysteme erfolgen. Eine besondere Einladung ist nicht erforderlich. Bei der Annahme oder Ablehnung von Auftritten muss neben der erforderlichen Mehrheit auch die Spielfähigkeit gegeben sein. In Zweifelsfällen entscheidet das Dirigententeam. b) Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand zur Ernennung und Entlassung von Dirigenten. Die Abstimmung erfolgt geheim. c) Mitwirkung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von aktiven Mitgliedern des Hauptorchesters, sofern dies nach dieser Satzung erforderlich wird. Die Abstimmung erfolgt geheim. <p>(11) Aktive Mitglieder, welche zur Aktivenversammlung verhindert sind, können ihre Entscheidung schriftlich niederlegen und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bis zum Beginn der Versammlung zukommen lassen. Die Schriftstücke sind bis zum Beginn der Abstimmung dem Versammlungsleiter zu übergeben. Dieser hat sie mit den anderen abgegebenen Stimmen auszählen zu lassen.</p> <p>§ 12 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. Ebenso gehören die Dirigenten des Hauptorchesters dem Vorstand an.</p> <p>(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Vorsitzenden b) dem Schriftführer c) dem 1. Kassierer <p>Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.</p> <p>(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> d) dem 2. Kassierer e) dem Jugendleiter f) zwei Notenwarten g) dem Inventarverwalter <p>Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Posten erweitert werden und durch eine Wahl besetzt werden. Hierbei können auch zusätzliche Funktionsbezeichnungen wie beispielsweise Beisitzer oder 2. Jugendleiter geschaffen werden.</p>	<p>Beseitigung eventueller Störungen dieser gemeinsamen Basis sollen die Rechte des Vorstandes gestärkt werden, um den Verein handlungsfähig zu halten. Daher wird vorgeschlagen, dass die Aktivenversammlung gegenüber dem Vorstand eine Empfehlung zur Ernennung oder zur Entlassung des Dirigenten ausspricht.</p> <p>b) Um zukünftige Änderungen der Satzung zu erleichtern, sollte der Generalversammlung die komplette Entscheidungsbefugnis übertragen werden. Daher schlägt der Vorstand vor, den letzten Satz des § 6 (2) zu streichen. Bisher ist geregelt, dass dieser Absatz nur nach Zustimmung durch die Aktivenversammlung verändert werden kann.</p> <p>c) Sollten sich weitere kleinere Veränderungen des § 6 (2) aus redaktionellen oder rechtlichen Gründen ergeben, die keinen Einfluss auf das Entscheidungsgefüge haben, wird dem Vorstand das Mandat erteilt, diese Änderungen in den neuen Entwurf der Satzung einzuarbeiten und der Generalversammlung vorzulegen. Aufgrund der Empfehlung der Notarin wird die Ladungsfrist auf zwei Wochen erhöht.</p> <p>Konkretisierung der Vorstandszusammensetzung</p> <p>Im Weiteren wird der § 12 neu strukturiert und die Rechte der Dirigenten gestärkt.</p> <p>Bei Interesse von mehreren Personen oder besonders hohem Arbeitsfall kann ein Vorstandsamt im Sinne von „Teilzeit“ ausgeübt werden.</p>
--	--	--

<p>Die Wahl soll möglichst turnusmäßig vorgenommen werden, d. h., dass in den jeweiligen drei Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> o -als erstes einer -von beiden- Vorsitzenden / Jugendleiter / Notenwart oder ggf. ein anderes Vorstandsmitglied; o -als zweites der weitere – nicht im Vorjahr gewählte- Vorsitzende / 1. Kassierer / Notenwart oder ggf. ein anderes Vorstandsmitglied; o als drittes der Schriftführer / 2. Kassierer / Inventarverwalter oder ggf. ein anderes Vorstandsmitglied, <p>gewählt werden sollen.</p> <p>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Es dürfen nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Diese Altersbeschränkung gilt nicht für das Amt des Dirigenten, des Jugendleiters, der zwei Notenwarte und des Inventarverwalters. Hier gilt die Altersbeschränkung von mindestens 16 Jahren.</p> <p>Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amte ausscheiden, so wird an seiner Stelle vom Vorstand ein Mitglied des Vereins bestimmt. Nachdem es von der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestätigt worden ist, führt es die Amtsgeschäfte bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorgängers weiter. Bestätigt die Generalversammlung das Mitglied nicht, so muss sie ein anderes Mitglied wählen, welches die Amtsgeschäfte für die noch verbleibende Amtszeit weiterführt. Findet die Generalversammlung keinen anderen Kandidaten, so muss sie das vom Vorstand mit der Aufgabe betraute Mitglied bestätigen.</p> <p>Gewählt bzw. abgestimmt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der geschäftsführende Vorstand grundsätzlich in geheimer Wahl b) der erweiterte Vorstand bei nur einem Vorschlag durch Handzeichen c) der erweiterte Vorstand bei mind. 2 Vorschlägen in geheimer Wahl <p>Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt werden. Der Vorstand beruft Versammlungen ein. Er verwaltet das Vereinsvermögen, die Sachwerte des Vereins und den Bestand an vereinseigenen Instrumenten. Der Vorstand trifft Anordnungen für die Vorbereitung von Festen und Konzerten und führt diese zusammen mit den aktiven Mitgliedern durch. Der Vorstand entscheidet, nach Absprache mit dem Dirigenten, über den Kauf von Instrumenten. Er stellt, nach Beratung mit dem Dirigenten, eine Summe für den Kauf von Noten zur Verfügung. Besonders hat der Vorstand jedoch für die kontinuierliche und dem heutigen Standard entsprechende Jugendarbeit zu sorgen.</p> <p>Im Folgenden sind die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zwei Vorsitzende Einer der beiden Vorsitzenden beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlungen. Bei festlichen Angelegenheiten vertritt er den Verein. Er hat das Recht unter den aktiven Musikern Aufgaben zu verteilen, die zur Durchführung von Festen, Konzerten und des normalen Vereinslebens notwendig sind. Hierbei muss jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit gewährleistet sein. Insbesondere hat er die Ansprüche des Musikvereins gegenüber anderen Vereinen zu vertreten. b) Schriftführer Der Schriftführer hat in allen Versammlungen oder bei Besprechungen mit anderen Vereinen Protokoll zu führen und zu unterschreiben. Weiterhin erledigt er, nach Beratung mit dem Vorstand oder in dringenden Fällen mit einem Vorsitzenden, alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Außerdem obliegt ihm die Mitgliederverwaltung. 	<p>(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre für alle Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 und 3. Jeweils drei der zuvor genannten Vorstandsämter von a) bis g) sollen turnusmäßig in der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(5) Zu Vorstandsmitgliedern – mit Ausnahme der Dirigenten – können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Für dem geschäftsführenden Vorstand gilt die Altersbeschränkung von mindestens 18 Jahren und für den erweiterten Vorstand von 16 Jahren.</p> <p>(6) Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amte ausscheiden, so wird an seiner Stelle vom Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Ausübung des vakanten Amtes ernannt. In der nächsten Mitgliederversammlung findet dann eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit statt.</p> <p>(7) Gewählt bzw. abgestimmt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der geschäftsführende Vorstand (Abs. 2) grundsätzlich in geheimer Wahl b) der erweiterte Vorstand (Abs. 3) bei nur einem Vorschlag durch Handzeichen c) der erweiterte Vorstand (Abs. 3) bei mind. 2 Vorschlägen in geheimer Wahl <p>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen nach § 10 Absatz 6 erhält.</p> <p>(8) Dem Vorstand gehören die Dirigenten des Hauptorchesters an, nachdem sie durch die Versammlung der aktiven Mitglieder gewählt und durch den Vorstand bestellt sind.</p> <p>(9) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt werden oder die Zuständigkeit bei anderen Organen des Vereins liegt.</p>	<p>Eine weitere Konkretisierung kann entfallen, da der Wahlrhythmus bereits durch die vergangenen Wahlen festgelegt ist.</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p> <p>Anpassung an die Realität</p> <p>Eine detaillierte Beschreibung der Vorstandspositionen ist nicht erforderlich. Der Vorstand gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.</p>
--	--	---

c) 1. Kassierer

Der 1. Kassierer führt die Geldgeschäfte des Musikvereins. Er hat für das Einziehen der Beiträge und Forderungen, sowie für die Auszahlung von Rechnungen Sorge zu tragen. Er hat zum Ende des Geschäftsjahres und eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung den 2. Kassierprüfern, unter Vorlage aller Belege (Einnahmen und Ausgaben), die Jahresabrechnung vorzulegen. Nur die Generalversammlung kann Entlastung erteilen. Der Vorstand ist berechtigt jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie muss vorgenommen werden, wenn:

- a) ein Vorsitzender dies verlangt.
- b) ein anderes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- c) mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Bei Beträgen von > 1.000,00 Euro hat der 1. Kassierer gegen Vorstandsentscheidungen ein absolutes Vetorecht, wenn er durch diese Entscheidung die Kassenlage als gefährdet ansieht. Dieses eingebrachte Veto kann nur von einer Generalversammlung aufgehoben werden. Der Kassierer ist dann für die eventuell aus dieser Entscheidung entstehenden Folgen entlastet und nicht mehr haftbar, es sei denn, er hat sich im Nachhinein grobes Verschulden zukommen lassen. Das Vetorecht greift nicht, wenn eine Vorstandsentscheidung direkt auf dem Beschluss einer Generalversammlung beruht. Hat der Kassierer auf jener Generalversammlung schon seine Bedenken mitgeteilt und sich gegen eine solche Entscheidung ausgesprochen, so ist er ebenfalls bei entstehenden nachteiligen Folgen entlastet und nicht haftbar, es sei denn ihm ist grobes Fehlverhalten nachzuweisen.

d) 2. Kassierer

Der 2. Kassierer ist der Vertreter des 1. Kassierers. Ist der 1. Kassierer verhindert, so übernimmt automatisch der 2. Kassierer die Rechte und Pflichten des 1. Kassierers. Dies ist bei Vorstandssitzungen schriftlich im Protokoll zu vermerken. Weiterhin obliegt dem 2. Kassierer die praktische Durchführung des Getränkeinkaufs und -verkaufs bei den Proben. Sollte der 2. Kassierer bei einer Probe verhindert sein, kann er die Aufgabe auf ein anderes aktives Mitglied übertragen.

e) Jugendleiter

Der Jugendleiter ist für die Betreuung der Jungmusikanten verantwortlich. Er vertritt im Musikverein die Belange der Jungmusikanten, besonders bei Problemen gegenüber dem Ausbilder und bei Kritik, Problemen oder Vorschlägen von Seiten der Jungmusikanten gegenüber dem Vorstand.

f) Notenwarte

Den Notenwarten obliegt die praktische Durchführung der Bestellung, Registrierung und Lagerung der Noten. Des Weiteren sind sie für die Vollständigkeit der Noten bei Auftritten (gilt nicht für Marschtaschen) verantwortlich.

g) Inventarverwalter

Der Inventarverwalter hat für die Registrierung des gesamten Inventars des Musikverein „Cäcilia“ Hövel und der sorgfältigen Lagerung der zurzeit nicht benötigten Instrumente (inkl. Verstärkeranlagen und Zubehör) und Uniformen zu sorgen.

h) Dirigent

Der Dirigent ist verantwortlich für die gesamten musikalischen Belange des Vereins. Ihm obliegt die musikalische Gestaltung der Proben, Konzerte und Auftritte. Bei der Entscheidung über die Annahme eines Auftrittes ist unbedingt der Dirigent zu befragen (außer bei Tanzmusik). Er kann einen Auftritt ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass das Orchester nicht spielfähig ist.

Beim Kauf von Instrumenten und Noten ist der Dirigent ebenfalls zu hören. Beim Instrumentenkauf hat er gegen Vorstandsentscheidungen ein aufschiebendes Vetorecht, d. h. stimmt der Dirigent unter begründeten Zweifeln gegen den Kauf eines Instrumentes, der Vorstand aber dafür, so muss in der nächsten Vorstandssitzung (frühester Termin nach 4 Wochen) erneut über den Kauf beraten werden. Hier zählt dann die einfache Mehrheit. Noten können ohne Zustimmung des Dirigenten nicht gekauft werden, es sei denn:

<p>a) es handelt sich um eine Ergänzung bereits vorhandener Noten oder um den Ersatz verlorener Einzelstimmen.</p> <p>b) es handelt sich um eine Stiftung von Noten bzw. eine Geldspende zum Kauf eines bestimmten Musikstückes.</p> <p>c) es handelt sich um einen Beschluss der Versammlung der aktiven Mitglieder (einfache Mehrheit u. Zustimmung des Vorstandes) zum Kauf eines bestimmten Stückes.</p> <p>Weiterhin obliegt dem Dirigenten die Organisation und Kontrolle der Jugendarbeit, es sei denn, alle übrigen Vorstandsmitglieder sprechen sich einstimmig für einen anderen Musiker aus oder der Dirigent delegiert, unter Zustimmung des Vorstandes (einfache Mehrheit), diese Aufgabe an einen anderen Musiker.</p> <p>Der Dirigent sollte versuchen das Leistungsniveau des Musikvereins kontinuierlich zu steigern. Hierbei sollte er jedoch bei der Stückauswahl die Interessen des Publikums einerseits und die Interessen der Musiker andererseits gebührend berücksichtigen.</p> <p>Die hier aufgeführten Aufgaben und Rechte der Vorstandsmitglieder sind nur Mindestansprüche. Die sonstige im Vorstand anfallende Arbeit ist nach Möglichkeit, Interesse und Eignung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder aufzuteilen.</p> <p>Ein Vorstandsamt bringt nicht nur Rechte mit sich, sondern auch eine Vorbildfunktion. Besonders die Vorstandsmitglieder sollten den anderen aktiven Mitgliedern und den sich in Ausbildung befindlichen Jungmusikern bei Proben, Auftritten und Arbeitseinsätzen im Zuge der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Festen und anderen Veranstaltungen ein vorbildliches Beispiel geben.</p> <p>Zur Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Organisation eines Festes) ist der Vorstand berechtigt Ausschüsse zu bilden. Diese können unter Leitung eines Vorsitzenden, des Vorstandes oder in einem vorher vom Vorstand festgelegten Rahmen eigenverantwortlich arbeiten.</p> <p>Die Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen und nach Möglichkeit unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Sie werden von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dort sollen die Angelegenheiten des Vereins besprochen und gemeinsame Lösungen gefunden bzw. Entscheidungen getroffen werden. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Eine Vorstandssitzung muss von einem Vorsitzenden einberufen werden, wenn:</p> <p>a) 2 oder mehr Mitglieder des Vorstandes dies unter schriftlicher Darlegung ihrer Gründe verlangen</p> <p>b) 4 oder mehr Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.</p> <p>Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren.</p>	<p>(9) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Organisation eines Festes) ist der Vorstand berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Diese können unter Leitung eines Vorsitzenden, des Vorstandes oder in einem vorher vom Vorstand festgelegten Rahmen eigenverantwortlich arbeiten.</p> <p>(10) Die Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen und nach Möglichkeit unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Sie werden von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dort sollen die Angelegenheiten des Vereins besprochen und gemeinsame Lösungen gefunden bzw. Entscheidungen getroffen werden. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Eine Vorstandssitzung muss von einem Vorsitzenden einberufen werden, wenn:</p> <p>a) 2 oder mehr Mitglieder des Vorstandes dies unter schriftlicher Darlegung ihrer Gründe verlangen</p> <p>b) 4 oder mehr Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.</p> <p>Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren.</p>	
	<p>§ 13 Die Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer müssen volljährig und Vereinsmitglied sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.</p>	<p>Neu! Die Kassenprüfung war bisher unzureichend in der Satzung geregelt.</p>
<p>§ 7 Vereinsvermögen</p> <p>Die Gelder des Musikverein „Cäcilia“ Hövel sind verzinslich und sicher anzulegen. Nicht benötigte Instrumente sind sicher und ordnungsgemäß zu lagern (siehe Inventarverwalter). Schwer zu transportierende Instrumente (Schlagzeug, Pauken, etc.) und die Verstärkeranlage sind nach Proben oder Auftritten von ihren Benutzern ebenfalls ordnungsgemäß und sicher im Musikraum zu lagern. Die anderen Instrumente sind von den Musikern zu Hause ordnungsgemäß und sicher zu lagern.</p>	<p>§ 14 Vereinsvermögen und Inventar</p> <p>(1) Die Finanzmittel des Vereins sind verzinslich und sicher anzulegen.</p> <p>(2) Sämtliche zahlungsbegründenden Unterlagen sind nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufzubewahren.</p> <p>(3) Historisch wertvolles Schriftgut ist im Vereinsarchiv sicher und ordnungsgemäß zu lagern.</p> <p>(4) Inventar, Uniformen und das Notenmaterial sind sicher und ordnungsgemäß zu lagern. Die Inventarisierung soll über elektronische Datenbanken erfolgen.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>

<p>Noten, außer Marschtaschen, sind von den Notenwarten im Musikraum in den entsprechenden Schränken sicher und ordnungsgemäß zu lagern. Die Notenausgabe obliegt nur dem Dirigenten und den Notenwarten. Marschtaschen sind von ihren Benutzern zu Hause zu lagern. Alle Papiere und Urkunden werden vom Schriftführer deponiert (außer Kassenbelege und Rechnungen).</p>		
<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p> <p>a) passive Mitglieder Passive Mitglieder sollen die ordentliche Generalversammlung und mindestens das Jahreskonzert und das Herbstfest des Musikvereins „Cäcilia“ Hövel besuchen. Weiterhin sollen sie auch zahlreich an anderen Veranstaltungen ihres Vereins teilnehmen und ihn zu Auftritten begleiten.</p> <p>b) aktive Mitglieder Aktive Mitglieder haben die ihnen vom Verein überlassenen Instrumente und Noten ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln. Sie haben im musikalischen Bereich den Anordnungen des Dirigenten, in sonstigen das Vereinsleben betreffenden Bereichen den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet sich gewissenhaft auf Proben und Auftritte vorzubereiten und diese ebenso gewissenhaft wahrzunehmen. Grobe Zuwiderhandlungen oder Pflichtverletzungen können ein Strafgeld oder den Ausschluss aus dem Verein nach sich führen. Der Vorstand bzw. die Generalversammlung bei passiven Mitgliedern bzw. die „Versammlung der aktiven Mitglieder“ bei aktiven Mitgliedern entscheiden hierüber im Einzelfall.</p>	<p>§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Fördernde Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Mitgliederversammlung und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Ebenso ist eine Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Festen erwünscht.</p> <p>(3) Aktive Mitglieder haben die ihnen vom Verein überlassenen Instrumente und Noten pfleglich zu behandeln. Sie haben im musikalischen Bereich den Anordnungen des Dirigenten, in sonstigen das Vereinsleben betreffenden Bereichen den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, gewissenhaft auf Proben und Auftritte vorzubereiten und wahrzunehmen.</p> <p>(4) Grobe Zuwiderhandlungen oder Pflichtverletzungen können ein Strafgeld oder den Ausschluss aus dem Verein nach sich führen.</p>	<p>(1) neu</p> <p>Neufassung Abs. (2) bis (4)</p>
<p>§ 9 Beitragsordnung</p> <p>Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.</p> <p>Aktive Mitglieder, die länger als 50 Jahre im Volksmusikerbund musiziert haben, und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p>	<p>§ 16 Beitragsordnung</p> <p>(1) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.</p>	<p>Weitere Regelungen erfolgen in einer Beitragsordnung</p>
<p>§ 10 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Musikvereins kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn ihr mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Falls die Generalversammlung keinen Beschluss fasst, sind ein Vorsitzender und der 1. Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.</p> <p>Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Sundern übergeben. Die Stadtverwaltung hat das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Hövel zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt vorher zu hören.</p>	<p>§ 17 Auflösung</p> <p>(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in der 3/4 aller Mitglieder vertreten sein müssen und eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung entscheidet. Ist eine solche Versammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig, so muss nach einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Jedoch kann auch in diesem Falle die Mitgliederversammlung den Auflösungsbeschluss nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen. Falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind ein Vorsitzender und der 1. Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.</p> <p>(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Sundern übergeben. Die Stadtverwaltung hat das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hövel zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt vorher zu hören.</p>	<p>Höhere Hürden für die Auflösung des Vereins (aus der Satzung der Bruderschaft übernommen)</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>§ 11 Verbindlichkeit der Statuten Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich. Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden, wobei mindestens eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist. Bei Änderung des § 9 (Beitragsordnung) genügt eine einfache Mehrheit.</p>	<p>§ 18 Verbindlichkeit der Statuten (1) Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich. (2) Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei mindestens eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist.</p>	<p>Der letzte Satz ist entbehrlich.</p>
<p>§ 12 Sonstiges a) Über Angelegenheiten, die nicht von der Satzung erfasst werden, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. b) Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z. B. Jugendleiter bzw. Jugendleiterin, verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.</p>	<p>§ 19 Schlussbestimmungen (1) Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.</p>	<p>Kann entfallen, da bereits an anderer Stelle geregelt Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten Die vorliegende Satzung ist am 12. Januar 2001 von der Generalversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.02.2006 ist § 6 der Satzung geändert worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 06.03.2010 sind die §§ 6 und 9 der Satzung geändert und der § 4a neu eingefügt worden und treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 05.03.2016 ist die Satzung in den §§ 1 bis 13 neu beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 04.03.2017 sind die §§ 6, 12 u. 13 der Satzung geändert worden und treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. März 2026 mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.</p>	<p>Zusammenfassung der beiden Paragraphen</p>